



Elektrizitätsgenossenschaft Aristau (Elektra Aristau)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB); Zusatz Netznutzung

(vormals Reglement)

Als Grundlage dient das Basisdokument.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Aristau sind modular aufgebaut. Die einzelnen Zusätze mit den zugehörigen Bestimmungen bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des vereinbarten Vertragsverhältnisses.

Beim Vertragsabschluss der Stromkunden mit der Elektra Aristau erklären diese, die vorliegenden AGB zu kennen bzw. vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die gültigen AGB jederzeit auf der Homepage www.elektra-aristau.ch der Elektra Aristau eingesehen werden.

Allfällige «allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen» oder ähnliche Bestimmungen des Marktkunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Marktkunden und der Elektra Aristau keine Wirkung.

Begriffe

VNB = Verteilnetzbetreiber = **Elektrizitätsgenossenschaft Aristau** (genannt Elektra Aristau)

Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
2. Kapitel	Messwesen	4
Art. 2	Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung	4
Art. 3	Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau	4
Art. 4	Messung durch die Elektra Aristau	5
Art. 5	Messfehler	5
Art. 6	Demontage der Messeinrichtungen	5
Art. 7	Zugangsrecht	5
3. Kapitel	Netzbetrieb	6
Art. 8	Bezugsberechtigte Leistung	6
Art. 9	Lastbewirtschaftung	6
Art. 10	Besondere Bestimmungen der Elektra Aristau	6
Art. 11	Individuelle Einschränkung der Leistungen	7
Art. 12	Generelle Einschränkung der Leistungen	7
Art. 13	Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung	7
4. Kapitel	Geräte und Anlagen des Kunden	8
Art. 14	Betrieb und Instandhaltung	8
Art. 15	Netzbeeinflussung	8
Art. 16	Schutzmassnahmen	8
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	8
Art. 17	Inkraftsetzung	8
Art. 18	Änderungen der AGB	8

Datenschutz und Geheimhaltung

- a) Elektra Aristau verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- b) Die Mitarbeiter von Elektra Aristau können Informationen über den Kunden und dessen Datenbestände zum Zwecke der Behebung von Störungen, der Bearbeitung von Supportanfragen sowie zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen einsehen. Nicht personenbezogene oder anonyme Daten können automatisch erfasst werden, um die Produkte von Elektra Aristau zu verbessern. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- c) Der Kunde und Elektra Aristau verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der Leistungen unter diesen AGB aufrecht.
- d) Soweit Elektra Aristau zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bzgl. Fragen der Haftung, der Geheimhaltung und des Datenschutzes mit Elektra Aristau gleichgestellt. e) Fragen, Hinweise oder Meldungen zum Thema Datenschutz können an folgende Adresse gesendet werden: datenschutz@elektra-aristau.ch.
- e) Elektra Aristau führt kein Profiling durch.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend die Netznutzung der ans Verteilnetz angeschlossenen Kunden.

2. Kapitel Messwesen

Art. 2 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

- 2.1 Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung eines reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt der Elektra Aristau .
- 2.2 Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Im Übrigen obliegt sie ebenfalls der Elektra Aristau .
- 2.3 Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein. Diese haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau nicht stören. Für die Verrechnung zwischen der Elektra Aristau und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

Art. 3 Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau

- 3.1 Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von der Elektra Aristau ausgewählt, montiert, kontrolliert, unterhalten, geeicht und ersetzt. Der entsprechende Aufwand ist in den Kosten der Netznutzung enthalten.
- 3.2 Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Der Kunde stellt der Elektra Aristau unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz zur Verfügung. Zudem erstellt er die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben der Elektra Aristau auf eigene Kosten.
- 3.4 Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume sowie für unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen bei der Elektra Aristau verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.
- 3.5 Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau ohne ihr Verschulden beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.
- 3.6 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau dürfen nur mit Bewilligung des VNB plombiert oder deplombiert werden. Vorbehalten bleiben dringende Störfälle, über welche die Elektra Aristau sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, solche entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Messung durch die Elektra Aristau

- 4.1 Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch die Elektra Aristau, oder, soweit sie dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden. Verbrauchsaufteilungen ab einer Messstelle auf verschiedene Kunden nimmt die Elektra Aristau nicht vor.
- 4.2 Die Elektra Aristau setzt amtlich geeichte Mess- und Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.
- 4.3 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

Art. 5 Messfehler

- 5.1 Bei falsch angeschlossenen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Aristau wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
- 5.2 Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für die entsprechende Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung, berichtet.
- 5.3 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.
- 5.4 Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die Elektra Aristau den Bezug nach pflichtgemäsem Ermessen ein. Sie berücksichtigt dabei die Angaben des Kunden sowie den früher abgerechneten Bezug unter Beachtung allfällig eingetretener Veränderungen. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.
- 5.5 Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erd- und Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion der gemessenen Lieferung.

Art. 6 Demontage der Messeinrichtungen

- 6.1 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und für unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage, eine allfällig spätere Neumontage und die Inbetriebnahme der Messeinrichtung werden dem Grundeigentümer verrechnet.

Art. 7 Zugangsrecht

- 7.1 Der Kunde gewährt der Elektra Aristau im Störfall jederzeit, ansonsten zu den Geschäftszeiten, ungehinderten Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumlichkeiten, damit die Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuerungseinrichtungen ordnungsgemäss erfolgen kann.
- 7.2 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden die Zählerstände nicht innert der von der Elektra Aristau angesetzten Frist gemeldet, so kann diese den Strombezug des Kunden unter Berücksichtigung früherer Abrechnungen abschätzen. Allfällig eingetretene Veränderungen sind zu beachten. Abweichungen zwischen der geschätzten und der tatsächlichen Netznutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

3. Kapitel Netzbetrieb

Art. 8 Bezugsberechtigte Leistung

- 8.1 Die bezugsberechtigte Leistung und Leitungsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.
- 8.2 Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung hinaus, so klärt die Elektra Aristau ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen über den Anschluss sowie über den Betrieb und die Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

Art. 9 Lastbewirtschaftung

- 9.1 Zur optimalen Lastbewirtschaftung kann die Elektra Aristau mit dem Kunden eine individuelle Vereinbarung abschliessen, um für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten der dafür notwendigen technischen Einrichtungen trägt der Kunde.

Art. 10 Besondere Bestimmungen der Elektra Aristau

- 10.1 Die Elektra Aristau kann besondere Bestimmungen für den Energiebezug oder die Energieabgabe festlegen, insbesondere für folgende Fälle:
- a) für den reinen Transport (Netznutzung);
 - b) für die Leistungen von Dritten, welche die Netze, die Installationen, die Anschlüsse, die Hausanschlusspunkte, die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der Elektra Aristau beeinflussen;
 - c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
 - d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller, etc.);
 - e) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;
 - f) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
 - g) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler, etc.;
 - h) für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen oder beeinträchtigen können;
 - i) für die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors ($\cos \phi$);
 - j) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
 - k) zur rationellen Energienutzung;
 - l) für die Speicherung von Strom;
 - m) für Ladestationen von Elektrofahrzeugen.

Art. 11 Individuelle Einschränkung der Leistungen

- 11.1 Die Elektra Aristau ist berechtigt, den Energiebezug oder die Energieabgabe nach vorheriger schriftlicher Mitteilung sowie unter angemessener Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:
- a) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen seiner Geräte oder Anlagen keine Abhilfe innert nützlicher Frist schafft;
 - b) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, den Hausanschlusspunkten, den Mess- und Steuerungseinrichtungen, den Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
 - c) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
 - d) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
 - e) bei sonstigen schweren oder wiederholten Verletzungen von Pflichten gegenüber der Elektra Aristau;
 - f) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.
- 11.2 Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die Elektra Aristau den Energiebezug oder die Energieabgabe sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.
- 11.3 Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung des Energiebezugs oder der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der Elektra Aristau und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 12 Generelle Einschränkung der Leistungen

- 12.1 Die Elektra Aristau ist berechtigt, den Energiebezug oder die Energieabgabe zu unterbrechen, einzuschränken oder ganz einzustellen, insbesondere:
- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
 - c) zur Vermeidung von Gefahren gegenüber Personen oder Sachen;
 - d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung von Stromlieferungen durch Vorlieferanten;
 - e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, etc.);
 - g) aufgrund behördlicher Weisungen.
- 12.2 Die Elektra Aristau verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei vorhersehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Art. 13 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

- 13.1 Ein Kunde, der Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder mit eigener Stromproduktion für die Deckung seines eigenen Strombedarfs.
- 13.2 Der Marktkunde meldet der Elektra Aristau spätestens zehn Tage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inklusive den Beginn der Drittlieferung und des Lieferanten), ferner sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis und die daraus entstehenden Auswirkungen auf die Elektra Aristau (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrags, Einschränkungen der Stromlieferung, usw.).

4. Kapitel Geräte und Anlagen des Kunden

Art. 14 Betrieb und Instandhaltung

- 14.1 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz befindenden Geräte und Anlagen nach den anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

Art. 15 Netzbeeinflussung

- 15.1 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen oder Betriebsstörungen ergeben.
- 15.2 Der Kunde, der eigene Erzeugungsanlagen besitzt oder Energie aus einem Fremdnetz bezieht, hat die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra Aristau einzuhalten, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzurückwirkungen.

Art. 16 Schutzmassnahmen

- 16.1 Der Kunde trifft von sich aus allen notwendigen Vorkehrungen, um Schäden oder Unfälle in seinen Anlagen zu verhüten, welche durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen sowie aus Oberschwingungen im Netz oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

- 17.1 Die AGB treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der Elektra Aristau am 3. April 2025 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement vom 15. Juni 1986.

Art. 18 Änderungen der AGB

- 18.1 Die Elektra Aristau behält sich vor, die AGB jederzeit mit Zustimmung der Generalversammlung zu ändern.
- 18.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einwendung gegen die eingetretenen Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt.

Die aktuelle Version der AGB ist jederzeit auf der Homepage der Elektra Aristau unter www.elektra-aristau.ch ersichtlich.